

RS OGH 2020/12/18 2Ob122/20k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.12.2020

Norm

AußStrG 2005 §164

Rechtssatz

Der im Verfahren über das Erbrecht unterlegene Erbansprecher kann sich noch im Verlassenschaftsverfahren auf einen anderen Berufungsgrund stützen, solange das Gericht noch nicht an die Einantwortung gebunden ist.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 122/20k

Entscheidungstext OGH 18.12.2020 2 Ob 122/20k

Beisatz: Auf Grundlage der neuen Erbantrittserklärung des im ersten Verfahren unterlegenen Erbsansprechers ist ein weiteres Verfahren über das Erbrecht zu führen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2020:RS0133433

Im RIS seit

22.02.2021

Zuletzt aktualisiert am

06.05.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at